



Beitrag senden an:	beitrag@rimea.de
Betreffzeile:	Beitrag

Absender	
Name:	Markus Kraft
Unternehmen:	Hagen-Ingenieure, Kleve
Datum:	9.6.2004

Dokumentinformation	
Thema:	Inhalte der Kapitel 1, 2, 3 und 4
Bezug:	Richtlinie 1.0.1
Max. Umfang:	5 Seiten

Tragen Sie bitte Ihren vollständig ausformulierten Beitrag zu o.g. Kapiteln in die nachfolgenden Felder ein. Füllen sie die Absender-Felder vollständig aus und schicken Sie das Dokument bis spätestens 18.06.04 per Email an die o.g. Adresse.

Achtung

Um die Email-Korrespondenz zu reduzieren, gilt ab dieser Beitragsrunde, dass Sie mit dem Einreichen eines Beitrags seiner Veröffentlichung auf der RiMEA-Homepage zustimmen.

Erläuterung

Erwartet werden Beiträge zu den Inhalten folgender Kapiteln:

1. *Allgemeines*
2. *Ziele*
3. *Geltungsbereich*
4. *Begriffe*

Berücksichtigt werden nur konkrete und vollständig ausformulierte Änderungs-/ Ergänzungsvorschläge. Kommentare können begleitend zum besseren Verständnis angefügt werden.

Als Grundlage Ihres Beitrags ist die aktuelle Version der Richtlinie 1.0.1 zu verwenden.



Beiträge:

1. Allgemeines

Bestimmung der Räumungsdauer von **Gebäuden** - Begriff ist zu eng gefasst. Es sollte von baulichen Anlagen im Sinne der Musterbauordnung gesprochen werden. Weiterhin sind auch umzäunte Freiflächen wie sie zum Beispiel bei OpenAir-Musikfestivals vorhanden sind im Sinne dieser Richtlinie zu berücksichtigen.

Überprüfung der **Konzeption** und Leistungsfähigkeit von Rettungswegen - Oftmals wird im Rahmen der Simulation festgestellt, dass konzeptionelle Überlegungen zum System der inneren und äußeren Rettungswege überdacht werden müssen. Die Überprüfung der Leistungsfähigkeit schließt sich daran an.

Lokalisierung von Bereichen mit **kritischen** Stauungen - Bei der Räumung von Versammlungsstätten mit vielen Personen treten immer Stauungen auf. Im Sinne dieser Richtlinie muss besondere Wert darauf gelegt werden, dem Adressaten dieser Richtlinie grundsätzlich den Unterschied zwischen üblichen Stauungen und kritischen Überfüllungen zu vermitteln.

Die Bewegung der Personen **sowie die Wechselwirkung mit der baulichen Anlage wird auf Grundlage von empirischen Untersuchungen, Beobachtungen und der Auswertung von Schadensfällen in Form von vereinfachten mathematischen Regeln mit Hilfe eines rechnerischen Räumungsmodells nachgebildet.**



2. Ziele

Ziel dieser Richtlinie ist es die Methode (*u.a. themenbezogene Begriffe, allgemeine Eigenschaften von Simulationsmodellen sowie die Bestandteile und notwendigen Arbeitsschritte,...*) für die Erstellung einer simulationsgestützten Räumungsanalyse festzulegen.

Mit Hilfe dieser Richtlinie wird ein Mindeststandard in Bezug auf die Eingangsgrößen, die Modellbildung, die rechnerische Simulation und die Auswertung und Dokumentation einer Räumungsanalyse definiert.

1. die Gesamträumungsdauer statistisch zu erfassen und **unter Berücksichtigung von sicherheitstechnischen Aspekten zu bewerten**

Anmerkung: Eine Optimierung der Gesamträumungsdauer wird von der Öffentlichkeit kritisch bewertet und sollte an dieser Stelle nicht überbetont werden. Die Optimierung der Fluchtwege sowie die Bewertung des rechnerischen Ergebnisses muss im Sinne der öffentlichen Akzeptanz der Richtlinie an dieser Stelle als Ziel definiert werden.

2. **im Einzelfall den Nachweis zu führen, dass die geplanten oder bestehenden Flucht- und Rettungswege abweichend von den Dimensionierungsvorgaben des Bauordnungsrechts für die angenommenen Personenzahlen ausreichen**

3. zu zeigen, dass die Fluchtvorkehrungen ...

4. soweit möglich, **kritische** Stauungen die während der Räumung ...

Mit Hilfe der in dieser Richtlinie dargestellten Methode einer simulationsgestützten Räumungsanalyse soll die Leistungsfähigkeit eines Flucht- und Rettungskonzeptes als Bestandteil einer baulichen Anlage bewertet werden.

Anmerkung: Der Begriff des „Messens“ impliziert eine eindeutige Ablesbarkeit einer physikalischen Größe, die in dieser Form nicht vorliegt. Nicht die Räumungsanalyse ist idealisiert, sondern die Modellbildung als Grundlage der Räumungsanalyse. Ziel einer Analyse muss ein bewertetes Ergebnis sein, daher muss auch im Sinne einer breiten Akzeptanz durch die Öffentlichkeit der Gedanke der Bewertung und Vergleichbarkeit stärker betont werden.



3. Geltungsbereich

Anmerkung: Beschränkung auf Versammlungsstätten und die anschließende Erweiterung auf alle Gebäude könnte allgemeiner formuliert werden. Der Geltungsbereich dieser Richtlinie wird nicht durch das Papier gesetzt sondern durch den Anwendungsbereich der einzelnen Simulationsmodelle.

Diese Richtlinie gilt ***im Allgemein für alle baulichen Anlagen im Sinne des § 2 (1) der Musterbauordnung einschließlich aller anderen Freiflächen oder Objekte die im Rahmen der Grenzen von den ausgewählten Simulationsmodellen beherrscht werden können und die im Rahmen einer Räumungsanalyse bewertet werden sollen.***

Im Schwerpunkt richtet sich die in dieser Richtlinie beschriebene Methode zur Räumungsanalyse an Versammlungsstätten im Sinne der Muster-Versammlungsstättenverordnung.



4. Begriffe

4.3 Räumung

Das schnelle „In-Sicherheit-Bringen“ von Personen aus einem akut gefährdeten Bereich. Die Räumung stellt die erste Sofortmaßnahme einer vorbereiteten Evakuierung dar. Die Räumung muss immer präventiv geplant werden und Organisatorisch vorbereitet sein. Im Rahmen einer Räumung begeben sich Personen in einen gesicherten Bereich.

4.4 Evakuierung:

Das langfristige organisierte Verbringen von Menschen und Tieren aus einem gefährdeten oder zerstörten Bereich in einen sicheren bzw. intakten Bereich mit gleichwertiger Versorgungsmöglichkeit aufgrund einer übergeordneten Entscheidung.

4.5 gesicherter Bereich:

Bereich am Ende des Fluchtweges in dem Menschen und Tiere vor den Einwirkungen des Schadensereignisses geschützt sind und durch Helfer oder Einsatzkräfte versorgt werden können. Ein gesicherter Bereich kann sowohl innerhalb eines Gebäudes, als auch außerhalb eines Gebäudes angeordnet werden. Die Fläche eines gesicherten Bereiches muss für die max. zu erwartende Anzahl von flüchtenden Personen und deren Versorgung ausreichen.

4.6 Flucht- und Rettungswege:

Flure, Gänge, Hallen, Treppenträume, Ausgänge u.s.w. die im Sinne des Baurechts von flüchtenden Personen zur Sicherstellung des ersten und zweiten Rettungsweges benötigt werden.

4.8 Individuelle Reaktionsdauer:

Die individuelle Reaktionsdauer berücksichtigt die *gesamte Zeitspanne zwischen der Auslösung eines Alarmierungssignals und dem Beginn der Fluchtbewegung des Individuums*. Das schließt die Wahrnehmung des Alarmierungssignals, die Verarbeitung durch das Individuum, die Beschaffung von zusätzlichen Informationen und etwaige weitere Handlungsabläufe bis zur Fluchtentscheidung und der anschließenden Fluchtbewegung ein.